

Kurztitel

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 36/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 38/2007

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

31.07.2013

Text**Dritter Abschnitt****Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen****Erster Unterabschnitt****Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten****Voraussetzungen**

§ 52. (1) Eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates rechtskräftig ausgesprochene vermögensrechtliche Anordnung wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vollstreckt.

(2) Eine vermögensrechtliche Anordnung ist eine nach Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens getroffene Entscheidung, die auf den Entzug von Geldbeträgen oder Gegenständen (Verfall, Einziehung; §§ 20b und 26 StGB) oder eines an deren Stelle tretenden Geldbetrages (Abschöpfung der Bereicherung; § 20 StGB) gerichtet ist. Keine vermögensrechtlichen Anordnungen sind Geldstrafen oder Geldbußen, Opferentschädigungen und Verfahrenskosten.